



Richtlinie „GEMEINSAM FÜRS KLIMA - Balkonkraftwerke“ zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken in Schwalmtal

Präambel

Die Gemeinde Schwalmtal möchte den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet fördern, um so einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem Zweck leitet die Gemeinde Schwalmtal den Klimaschutz-Zuschuss, der ihr vom Land NRW im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie gewährt wurde, in Form eines Förderprogramms an die Bevölkerung weiter. Gefördert wird die Installation von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken.

1. **Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Schwalmtal zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. **Gegenstand der Förderung**

In Wohneinheiten wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Für eine Wohneinheit ist wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit innerhalb der Gemeinde Schwalmtal sind.





4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Anlagen mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Anlagen gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung einer Anlage finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit bzw. je Antragsteller wird nur eine Anlage gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Balkonkraftwerks und nach erster Nutzung der Anlage Teilnahme an der Befragung (Fragebogen). Diese werden anonymisiert im Rahmen von **GE-MEINSAM FÜRS KLIMA** als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie dem Facebook Auftritt der Gemeinde Schwalmtal veröffentlicht.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anlagen, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.
- c) Anlagen, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Anlagen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen





6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 50 % der (Installations-)Rechnung, max. 300,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sollen vorrangig ausgeschöpft werden. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf die Höhe der (Installations-) Rechnung nicht überschreiten. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch diese Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich bei der Gemeinde Schwalmtal, GEMEINSAM FÜRS KLIMA, Markt 20, 41366 Schwalmtal oder auf der Internetseite: [Webseite der Gemeinde Schwalmtal](#)

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Schwalmtal, GEMEINSAM FÜRS KLIMA, Markt 20, 41366 Schwalmtal und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Gemeinde Schwalmtal entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb der Anlage.





9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Schwalmtal, GEMEINSAM FÜRS KLIMA, Markt 20, 41366 Schwalmtal eingereicht werden:

- Teilnahme an der Befragung nach erster Nutzung der Anlage (Fragebogen)
- eine Kopie der (Installations-) Rechnung über die angeschaffte Anlage,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkonkraftwerks,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt der Anlage, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Schwalmtal, GEMEINSAM FÜRS KLIMA, Markt 20, 41366 Schwalmtal einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Gemeinde Schwalmtal behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Schwalmtal.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Schwalmtal behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Innerhalb der Zweckbindung von zwei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags darf die Zweckbestimmung des Vorhabens nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise), es sei denn, dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.





12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie „GEMEINSAM FÜRS KLIMA - Balkonkraftwerke“ tritt ab Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2024. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum. Die Gemeinde Schwalmtal kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Gemeinde Schwalmtal bekanntgegeben.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Anlagen: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):

<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>

